

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 243/11 B

L 7 AS 872/10 (Bayerisches LSG)
S 46 AS 1046/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Weilheim-Schongau,
Karwendelstraße 1, 82362 Weilheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde ausdrücklich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Klägerin hat als Fragen formuliert:
 - "1. Ist es zulässig, dass die Jobcenter schon beim ersten Kontakt mit dem Bürger die Keule, also die Voraussetzung der schnellen Ablehnung nach § 66 Abs. 3 SGB I, hervorholen, indem sie auf einem Beiblatt oder unmittelbar nach der Anordnung 'werde ich die Geldleistung ... ganz versagen' zwar § 60 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 und 3 SGB I, aber nicht § 65 SGB I abdrucken? Oder erniedrigen sie den Bürger damit zum bloßen Verfahrensobjekt und erzeugen entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Stress, der sich insbesondere bei in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkten Menschen negativ auf deren Gesundheit auswirken kann?
 2. Ist die Angemessenheit gemäß § 66 Abs. 3 SGB I einer so gesetzten Frist immer auf 17 Tage zu bemessen, ohne Unterschied, ob es sich um einen jungen Mann ohne Arbeit in



einer Mietwohnung handelt oder um eine alleinerziehende Mutter, die - wie aus den im Computer des Jobcenters gespeicherten Daten hervorgeht - wegen des Wohnungseigentums ein mehrfaches an Unterlagen beibringen muss und noch nebenbei mit täglichen Fahrtzeiten von über einer Stunde arbeitet (und zwar offenbar so zufriedenstellend, dass sie nicht nur trotz nun über zwei Jahre dauernder Krankschreibung bis heute nicht gekündigt wurde und sogar an Bonuszahlungen beteiligt wurde - s. Anlagen H und I : Schreiben des Arbeitgebers vom 4.3. und 8.4.2011 - und 3 Kinder zu betreuen hat, davon einen schwerstbehinderten Sohn, dessen Pflege pro Woche zwischen 68 und 168 Stunden in Form von Schwerstpflge, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft rund um die Uhr erfordert, so dass schon von der Lebenserfahrung her offensichtlich ist, dass sie an einer Flut von Formularen, Anträgen und sonstigem Schriftverkehr - mittlerweile über 30 Leitzordner - vgl. Anlage J : Inhaltsverzeichnis - zur Bewältigung der primitivsten Überlebensbedürfnisse ihrer Familie zu ersticken droht?

3. Handelt es sich im letzteren Fall lediglich um 'belastende generelle Lebensumstände', wie das LSG auf S. 6 Zeile 4 seiner Entscheidung ausführt, die nicht dazu führen können, dass die Mitwirkungspflichten entfallen oder können sie diese wenigstens zeitlich hinausschieben? Oder erfordert es der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, in solchen Fällen den geringstmöglichen Druck auszuüben und der Antragstellerin lediglich mitzuteilen, dass ihren Anträgen nicht stattgegeben werden könne, ehe nicht die nötigen Unterlagen vorliegen und sie damit nicht noch tiefer in krankheitsverstärkenden Stress zu treiben (es muss ja nicht immer erst ein Suizid passieren)?
4. Ist zur Arbeitsunfähigkeit führende Krankheit der Mutter einer solchen Familie, die dem Jobcenter bekannt ist, ein wichtiger Grund i. S. des § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I?
5. Ist das anders, wenn die Mutter einen 75jährigen Vater hat, der seiner Tochter (die es von seinen sechs Kindern - die anderen haben gottlob 'nur' genug 'belastende generelle Umstände' - am schwersten hat) bei schriftlichen Arbeiten und bei der Wahrnehmung der über die ganze Woche verteilten Lehrersprechstunden am Gymnasium zur Seite steht, lebensbedrohliche chronische Krankheit aber nur der Leiter des Jobcenters kennt? Oder reicht schon die Kenntnis des Alters aus."
- 5 Dies sind ersichtlich keine abstrakten Rechtsfragen, sondern Fragen zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall.
- 6 Darüber hinaus zeigt die Klägerin hinsichtlich keiner Frage auf, welche Rechtsgrundsätze es zu ihr schon gibt und inwieweit diese angesichts des vorliegenden Verfahrens einer Weiterentwicklung bedürfen.



- 7 Soweit die Klägerin abschließend rügt, das LSG habe von ihr eingereichtes Beweismaterial nicht angeschaut, genügt dieser Vortrag nicht für die Bezeichnung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) als Verfahrensmangel. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts soll der Anspruch auf rechtliches Gehör zwar ua sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss aber nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Derartige Umstände sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)